

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Den 11. Juni.

1880.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**336.** Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1375 das Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880, und unter

Nr. 1376 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der babilischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein. Vom 20. Mai 1880.

Das 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1377 die Verordnung, betreffend nähere Bestimmungen über die Gewährung von Tagelohnern, Fuhrlohn und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 20. Mai 1880.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1378 das Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880; und unter

Nr. 1379 die Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Rebhau betreffend. Vom 31. Mai 1880.

**343.** Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8720 die Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. April 1880.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

**339.** Auf Ihren Bericht vom 1. Mai 1880 verleihe Ich dem Kreise Nimptsch im Regierungsbezirke Breslau, welcher den Bau zweier Kreischauffeen: 1. von Nimptsch bis zur Reichenbacher Kreisgrenze bei Giralchsdorf in der Richtung auf Reichenbach und 2. von Silbig über Siegroth bis zur Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Töpliwoda beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu diesen Chauffeen erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen Chauffeemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht

zur Erhebung des Chauffeegeldes nach den Bestimmungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 — (G. S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch sollen die dem Chauffeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizeivergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Wiesbaden, den 7. Mai 1880.

gez. Wilhelm.

gez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**349.** Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend bezeichneten nicht periodischen Druckschriften:

1) „The political comedy of Europe“ von Daniel Johnson, in englischer Sprache erschienen bei Sampson Low, Marston, Searle u. Rivington in London, 1880;

2) die unter dem Titel „La comédie politique en Europe“ bei E. Plon u. Cie. in Paris rue Garancière Nr. 10 erschienene Uebersetzung in französischer Sprache des unter 1) genannten Werkes von A. Maçon, 1880,

nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 2. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung sub Nr. 349 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**342.** Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths ist die Verbindung der evangelischen Kirchen zu Mieschau und Serschenhof im Kreise Striegau und Neumarkt zu vereinigten Mutterkirchen genehmigt und den unterzeichneten Behörden die

Bestimmung überlassen worden, wann diese neue Einrichtung in Kraft treten soll. Als Zeitpunkt hierfür setzen wir demgemäß den 1. Juni d. J. fest.

Breslau, den 26. Mai 1880.

Königliches Konsistorium  
der Provinz Schlesien.      Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und  
Schulwesen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**334.** Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 23. d. M., III. 7452, genehmigt, daß in der Provinz Schlesien bei der auf Landwegen stattfindenden Einfuhr von bloß mit der Art und noch nicht vom Stellmacher bearbeiteten Felgen und Speichenbölgern, ferner Faßdauben, bloß mit der Art vorgearbeiteten Schaupfeln, sowie Schleifen, Schuster- und Schwertsegerpänen die Deklaration und Verzollung nach Gewicht erfolge. Breslau, den 28. Mai 1880.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.      Augustin.

**344.** Der konfessionirte Marktschreiber Franz Dietrich hat am 1. Juni d. J. seinen Wohnsitz von Waldenburg nach Halle a. d. Saale verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 1. Juni 1880.

### Königliches Oberbergamt.

**327.** Mit Rücksicht auf die Vorfluthverhältnisse in Breslau, und die Bestimmung, daß bei einem Wasserstande von 5,65 m (= 18 Fuß) am Oberpegel die Breslauer Fluthschleusen gezogen werden müssen, wird zur Kenntniß des Schiffsahrt treibenden Publikums gebracht, daß während dieser Zeit ein Schließen durch die Oberschleuse nicht stattfindet.

Breslau, den 24. Mai 1880.

### Königliche Wasserbau-Inspektion.

**337.** Bei Berechnung des für die Anwendung des Ausnahmeverkehrs für die Beförderung von Steinkohlen z. von Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stettin — im Nachtrage I zu dem Ausnahmetarif (A) der königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, königlichen Ostbairischen, Ober- und Niederschlesischen Eisenbahn für den Niederschlesischen Steinkohlenverkehr vom 1. Juli 1878 — 0,72 Mark pro 100 kg erforderlichen Jahresquantums von 5000000 kg werden fortan den von einem Versender aus dem Niederschlesischen Grubenrevier nach Stettin beförderten Sendungen im Verkehre via Lauban-Frankfurt a. D.-Wriezen auch die nach den vorgelegenen Stationen, soweit für letztere die nämlichen regulären Frachtsätze wie für Stettin gelten und im Verkehre via Frankfurt a. D.-Lebus-Küstrin die nach Podelsch zur Aufgabe gelangenden Transporte bis auf Weiteres hinzugerednet.

Breslau, den 28. Mai 1880.

### Königliche Eisenbahn-Direktion.

**335.** Mit dem 1. Juni cr. tritt zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifbesten Nr. 1, 2, 3 und 4

für den Preussisch-Sächsischen Verband der 5. Nachtrag in Kraft, welcher außer verschiedenen anderen Bestimmungen und bereits früher publizirten Tarifbesten neue direkte Frachtsätze für Station Alexandrow transito der königlichen Ostbahn, Ilowo und Mlawka transito der Marienburg-Mlawkaer Bahn im Verkehre mit diesseitigen Verbandsstationen enthält.

Die einzelnen Nachträge sind bei den Verbandsstationen käuflich zu haben.

Breslau, den 30. Mai 1880.

### Königliche Eisenbahn-Direktion.

**338.** Die in unserer Bekanntmachung vom 4. März cr. gewährte Frachtermäßigung für Kartoffeltransporte im Verkehre nach Stationen verschiedener Kreise der Regierungsbezirke Arnberg und Trier wird hierdurch für die Zeit bis zum 15. Juni cr. auch auf den Kreis Malmeby, Regierungsbezirk Aachen, ausgedehnt.

Breslau, den 30. Mai 1880.

### Königliche Eisenbahn-Direktion.

**340.** Die durch unsere Bekanntmachung vom 12ten Dezember pr. angeordnete frachtfreie Beförderung von freiwilligen Gaben für die Nothleidenden Oberschlesiens auf den von unserer Verwaltung unterstellten Bahnstrecken wird mit dem 1. Juni cr. aufgehoben.

Breslau, den 1. Juni 1880.

### Königliche Eisenbahn-Direktion.

**341.** Für den diesjährigen, vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt werden wir die etwa gewünschte Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach dem Viehhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Gleiseanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten lassen:

1. Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nur dann nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft tragen, an welche resp. an deren Beauftragte allein die Wollen ausgehändigt werden können.

2. Ebenso werden nur diejenigen zum Versand bestimmten Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft als Versenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Ausbändigung der Sendungen an diese bei der Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen, wenn diesem Antrage Seitens der zuführenden Bahn entsprochen werden kann, alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.

3. Für die Beförderung von Wollsendungen zwischen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem



Biehhofo wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen festgesetzt.

4. Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Biehhofo werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. von der Station Berlin (Berliner Nordbahnhof) zwischen dieser Station und dem Biehhofo 4 Mark pro Ache und zwar 3 Mark als Gebühr für Benutzung des Anschlußgleises à Konto der Biehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Traktionskosten für diebestigete Rechnung erhoben.

Berlin, den 2. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**351.** Vom 15. d. Mts. ab werden

a. zwischen der Haltestelle Kunzendorf einer- und den Stationen Halbau, Rauscha und Kohnfurt andererseits, sowie

b. zwischen der Haltestelle Neutirch einer- und den Stationen Eiegnitz, Spittelndorf, Maltch, Neumarkt, Ninklau, Eissa und Breslau andererseits  
Tour-Billets II. bis IV. Klasse  
bezw. Billets für Hunde

zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 2. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**348.** Am 1. d. Mts. ist zu den Tarifheften Nr. 1 und 6 für den Oesen-Schlesisch-Märkischen Verband ein Nachtrag IV herausgegeben worden, welcher ermäßigte Ausnahmebefragtsätze für rohe Steine in Wagenladungen von je 10,000 Kilogramm zwischen Halbfahrt und diebestigten Stationen der Strecke Briesen-Berlin und der Berliner Nordbahn enthält.

Derfelbe ist bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 5. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**304.** Aufstündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen § 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verloofung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1880 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 703650 Mark gezogen worden und zwar:

191 Stück Lit. A. à 3000 Mark.

Nr. 115. 150. 165. 195. 201. 293. 365.  
512. 1092. 1339. 1425. 1449. 1503. 1748.  
1994. 2227. 2282. 2357. 2945. 3448. 3495.  
3690. 3915. 3927. 3963. 4122. 4503. 4622.  
4945. 4999. 5141. 5229. 5232. 5467. 5525.  
5607. 5903. 6436. 6618. 6635. 6944. 7132.  
7337. 7429. 7959. 8000. 8111. 8219. 8462.  
8857. 8886. 9097. 9137. 10204. 10356. 10360.  
10526. 11109. 11349. 11447. 11552. 11931.  
12043. 12211. 12254. 12334. 12754. 12888.  
12989. 13022. 13050. 13174. 13256. 13397.

13592. 13620. 14253. 14377. 14468. 14482.  
14741. 15133. 15374. 15411. 15622. 15817.  
15825. 16023. 16297. 16476. 16683. 16891.  
17035. 17181. 17524. 17554. 17841. 17845.  
18011. 18091. 18288. 18508. 18771. 18781.  
18805. 18872. 19019. 19068. 19150. 19274.  
19311. 19326. 19506. 19794. 19826. 19859.  
19986. 20092. 20221. 20342. 20373. 20381.  
20462. 20499. 20640. 20823. 20868. 21121.  
21144. 21316. 21779. 21902. 21921. 22005.  
22220. 22330. 22752. 22831. 22880. 22892.  
22984. 23076. 23092. 23148. 23310. 23634.  
23804. 23938. 23955. 23958. 23980. 24002.  
24018. 24288. 24303. 24355. 24652. 24703.  
24831. 24891. 24930. 24974. 25013. 25077.  
25145. 25163. 25274. 25370. 25413. 25579.  
25634. 25709. 25821. 25992. 26186. 26379.  
26464. 26584. 26747. 26947. 27033. 27181.  
27187. 27405. 27427. 27673. 27797. 27990.  
28120. 28176. 28204.

47 Stück Lit. B. à 1500 Mark.

Nr. 60. 319. 495. 715. 895. 992. 1037.  
1185. 1189. 1254. 1272. 1384. 1670. 1707.  
1833. 2077. 2450. 2524. 2942. 2947. 3204.  
3745. 3924. 4224. 4246. 4276. 4381. 4472.  
4616. 4926. 5117. 5156. 5445. 5563. 5683.  
5884. 5947. 5964. 5968. 6089. 6137. 6198.  
6270. 6645. 6758. 6785. 6826.

167 Stück Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 84. 183. 199. 208. 342. 371. 794.  
861. 879. 1096. 1261. 1619. 1640. 1870.  
2015. 2016. 2365. 2392. 2709. 2817. 3042.  
3076. 3112. 3255. 3274. 3330. 4090. 4174.  
4206. 4449. 4480. 4734. 4848. 5014. 5099.  
5776. 6083. 6142. 6144. 6385. 6398. 6521.  
6574. 6685. 6758. 6807. 6940. 6983. 7079.  
7361. 7977. 8057. 8090. 8142. 8387. 8406.  
8475. 8553. 8567. 8737. 8803. 8805. 8948.  
9081. 9195. 9258. 9265. 9280. 9330. 9776.  
9901. 9937. 10114. 10288. 10579. 10752.  
10956. 11050. 11260. 11599. 11754. 11806.  
11854. 11880. 11970. 11988. 12036. 12277.  
12299. 12468. 12760. 13093. 13195. 13397.  
13422. 13823. 13827. 14021. 14185. 14431.  
14873. 15183. 15293. 15306. 15449. 15468.  
15762. 16668. 16887. 16952. 17132. 17477.  
17604. 17774. 17828. 17982. 18093. 18187.  
18328. 18604. 18842. 18892. 18927. 18957.  
19202. 19287. 19406. 19409. 19467. 19967.  
20042. 20351. 20359. 20496. 20540. 20679.  
21016. 21316. 21468. 21745. 21883. 21961.  
22034. 22473. 22962. 23052. 23096. 23152.  
23181. 23234. 23353. 23366. 23509. 23591.  
23738. 23992. 24410. 24617. 24642. 24650.  
24658. 24674. 24682. 24686. 24692. 24719.  
24720.

134 Stück Lit. D. à 75 Mark.

Nr. 14. 113. 247. 376. 525. 1162. 1220.

1342.	1765.	2038.	2076.	2301.	2450.	3055.
3604.	3688.	3733.	4222.	4313.	4341.	4549.
5017.	5111.	5537.	5950.	6208.	6218.	6239.
6324.	6772.	6806.	6842.	6852.	6951.	7027.
7239.	7342.	7455.	7726.	8546.	8651.	8866.
9173.	9191.	9325.	9393.	9438.	9521.	9610.
10120.	10146.	10177.	10196.	10251.	10633.	
10724.	10968.	11078.	11280.	11425.	11471.	
11492.	11630.	11795.	11854.	11946.	12161.	
12260.	12642.	12770.	12932.	13124.	13221.	
13272.	13370.	13383.	13412.	13533.	13535.	
13609.	14055.	14071.	14089.	14108.	14178.	
14294.	14502.	14585.	14754.	14777.	14945.	
16035.	15059.	15071.	15241.	15248.	15302.	
15354.	15598.	15677.	15820.	15844.	16038.	
16065.	16211.	16238.	16241.	16674.	16919.	
16948.	16983.	17137.	17231.	17268.	17358.	
17443.	17677.	17691.	17919.	17991.	18056.	
18104.	18127.	18149.	18158.	18466.	18749.	
18755.	18885.	18947.	19000.	19222.	19318.	
19326.						

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1880 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 13 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1880 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hier selbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Ueberendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1880 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 13 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verlossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1. April 1873.

Lit. C. Nr. 18264 à 300 Marf.

b. den 1. April 1874.

Lit. D. Nr. 638 à 75 Marf.

c. den 1. Oktober 1874.

Lit. E. Nr. 20594. 21341 à 300 Marf.

d. den 1. April 1875.

Lit. A. Nr. 10026. 11589. 16615. 25174 à 3000 Marf.

Lit. B. Nr. 2172. 4115. 4467. 4560 à 1500 Marf.

Lit. C. Nr. 1768. 4710. 9644. 13666. 17214.

17328. 18326. 20770. 21428. 21460 à 300 Marf.

Lit. D. Nr. 1337. 2529. 3705. 3796. 4099. 9231. 11757 à 75 Marf.

e. den 1. Oktober 1875.

Lit. B. Nr. 968. 2067 à 1500 Marf.

Lit. C. Nr. 4469. 6215. 6603. 8428. 10593.

11121. 12263. 13676. 14012. 22790 à 300 Marf.

Lit. D. Nr. 2747. 5173. 5206. 7926. 7988.

9826. 10512. 11672. 12245. 12444. 13949. 16415.

17410. 17484. 17683 à 75 Marf.

f. den 1. April 1876.

Lit. A. Nr. 1139. 8154. 19252. 26189 à 3000 Marf.

Lit. B. Nr. 3865. 4634 à 1500 Marf.

Lit. C. Nr. 9295. 12640. 13009. 13582. 14694.

15976. 17015. 18896. 21096 à 300 Marf.

Lit. D. Nr. 1993. 4916. 5090. 6274. 7873.

9854. 11390. 12426. 12651. 16325 à 75 Marf.

g. den 1. Oktober 1876.

Lit. A. Nr. 891. 1116. 3222. 14769. 15875.

22153. 27018. 27200 à 3000 Marf.

Lit. B. Nr. 1546. 1864. 6576 à 1500 Marf.

Lit. C. Nr. 462. 2919. 3139. 3761. 4014.

4590. 5221. 7964. 14009. 19223. 22282. 22796

à 300 Marf.

Lit. D. Nr. 2161. 2937. 4467. 5609. 5853.

5947. 9445. 10426. 13782. 14063. 14312. 15326.

16537. 16620. 17841. 18048. 18230 à 75 Marf.

h. den 1. April 1877.

Lit. A. Nr. 3196. 8175. 9763. 19317. 22640.

22690. 24849. 27172 à 3000 Marf.

Lit. B. Nr. 545. 755. 2003. 4005. 4138

à 1500 Marf.

Lit. C. Nr. 10. 483. 655. 841. 1665. 3452.

3551. 4083. 5521. 5827. 8505. 11201. 12345.

12636. 13258. 15825. 16032. 20537. 21247.

21980. 22360. 23521. 23688 à 300 Marf.

Lit. D. Nr. 1569. 1964. 2323. 2851. 3635.

3704. 4738. 10691. 11580. 12453. 12942. 14988.

15990. 16708. 16909. 17721. 17941. 17967

à 75 Marf.

i. den 1. Oktober 1877.

Lit. A. Nr. 12627. 20283. 21959. 22915.

23320. 26303. 27126 à 3000 Marf.

Lit. B. Nr. 248. 1050. 2781. 3797. 4930.

6239 à 1500 Marf.

Lit. C. Nr. 392. 1216. 1392. 2827. 4138.

5162. 6428. 6474. 6476. 9257. 10775. 11278.

12305. 14432. 15091. 16699. 16761. 17342.  
18189. 18440. 21221. 21516. 22226. 22878.  
23066 à 300 Mark.

Lit. D. Nr. 1163. 1457. 1526. 2134. 2419.  
2768. 3706. 3727. 3878. 4020. 4571. 4866.  
4892. 4929. 5385. 5445. 5883. 6266. 6753.  
7354. 7691. 7881. 7921. 8145. 9474. 9632.  
10128. 10401. 10794. 11529. 13620. 14452.  
14507. 18737 à 75 Mark.

k. den 1. April 1878.

Lit. A. Nr. 3551. 13725. 21710. 22108. 23518.  
25067. 26875 à 3000 Mark.

Lit. B. Nr. 3111. 3792. 5924. 6660 à 1500 Mark.

Lit. C. Nr. 1073. 2607. 2859. 3837. 4049.  
6224. 6327. 7257. 9558. 9590. 9832. 9839.  
10438. 10615. 11293. 13790. 14193. 14979.  
16355. 16407. 18432. 20026. 22167. 22712.  
23042. 23132. 23216. 23265. 23432. 23446.  
23893. 24036 à 300 Mark.

Lit. D. Nr. 1399. 1818. 2233. 2741. 4016.  
4632. 6065. 6267. 6325. 6696. 8859. 9631.  
9796. 10248. 10371. 10501. 10885. 11029.  
11228. 11662. 11920. 12094. 12566. 13709.  
15702. 16422. 17149. 17827. 17975. 18431  
à 75 Mark.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44  
des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen  
zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht,  
daß die Liste aller gefündigen, resp. noch rüch-  
ständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allge-  
meinen Verloofungs-Tabelle von der Redaktion des  
Deutschen Reichs- und Königlich-Preussischen Staats-  
Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 15. Mai 1880.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

**333.** In Gemäßheit des § 8 des Reglements zur  
Ausführung der Vorschriften in § 60 des Gesetzes vom  
25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung  
von Viehseuchen in der Provinz Schlesien vom 3. März  
1876, sind von der Landes-Hauptkasse im Jahre 1879  
vorgeflossen worden:

für kochranke Pferde:

Entschädigungen	55 401,84 M.
Zinsen davon	1 978,30 "
Auslagen	8,25 "

zusammen 57 388,39 M.

für mit der Lungenseuche behaftetes  
Rindvieh:

Entschädigungen	30 868,17 M.
Zinsen davon	1 292,16 "
Auslagen	42,66 "

zusammen 32 202,88 M.

Die am 9. Dezember 1879 stattgehabte Viehzählung  
hat für die Provinz einen Viehbestand von

257 032 Pferden und  
1 325 565 Stück Rindvieh

ergeben.

Demgemäß und auf Grund der Kreiszahlungs-  
abschlüsse sind nach § 5 der Vorschriften über die Auf-  
nahme der Viehverzeichnisse und das Verfahren bei  
Feststellung und Erhebung der Abgabe vom 18. Oktober  
1876 durch den Provinzial-Ausschuß unter Genehmigung  
des Herrn Oberpräsidenten die von der Landes-Haupt-  
Kasse geleisteten Vorstüsse wie folgt vertheilt worden:

A. Regierungsbezirk Breslau.

Kreis Breslau (Stadt)	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	℔	M.	℔
„ dto. (Land)	887	52	18	52
„ Brieg	1 122	62	606	15
„ Frankenstein	839	50	588	03
„ Glatz	737	47	625	95
„ Gubrau	757	11	524	45
„ Habelschwerdt	683	89	777	20
„ Militsch	1 118	38	586	01
„ Münterberg	716	92	419	70
„ Ramslau	972	58	412	75
„ Neumarkt	1 223	32	573	28
„ Neurode	379	33	387	68
„ Nimpsch	813	38	410	91
„ Dels	1 593	95	683	35
„ Dhlau	1 233	37	584	55
„ Reichenbach	793	73	347	02
„ Schweidnitz	1 402	39	619	29
„ Steinau	510	40	306	69
„ Strehlen	727	87	367	69
„ Striegau	689	02	321	12
„ Trebnitz	1 418	91	660	81
„ Waldenburg	747	74	348	57
„ Wartenberg	1 068	81	569	08
„ Wohlau	956	28	615	02
Summa A.	23 011	66	12 008	43

B. Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	℔	M.	℔
„ Bunszlau	486	06	368	03
„ Freistadt	776	54	562	61
„ Glogau	1 447	04	790	58
„ Görlich (Stadt)	177	05	20	10
„ dto. (Land)	814	95	652	84
„ Goldberg	970	57	594	56
„ Grünberg	658	88	402	84
„ Hirschberg	542	78	450	31
„ Jauerwerda	353	44	473	82
„ Sauer	613	56	357	90
„ Landeshut	472	67	436	07
„ Lauban	695	05	620	25
„ Liegnitz (Stadt)	173	71	17	99
„ dto. (Land)	1 133	11	605	66
„ Löwenberg	796	64	689	72



Kreis	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	§	M.	§
Lüben . . . . .	597	26	394	38
Rothenburg . . . . .	435	83	592	06
Sagan . . . . .	579	84	588	41
Schönau . . . . .	395	42	345	41
Sprottau . . . . .	513	53	426	14

Summa B. 13 400 87 9 833 86

### C. Regierungsbezirk Oppeln.

Kreis	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	§	M.	§
Beuthen . . . . .	548	58	81	69
Cosel . . . . .	1 448	60	545	39
Creuzburg . . . . .	1 022	37	397	11
Falkenberg . . . . .	683	44	512	89
Gleitwitz . . . . .	1 274	67	542	62
Großlau . . . . .	1 096	27	643	46
Kattowitz . . . . .	435	61	91	65
Leobschütz . . . . .	1 864	11	768	55
Lublinitz . . . . .	733	23	538	28
Neiße . . . . .	1 785	07	1 068	91
Neustadt . . . . .	1 712	50	818	54
Oppeln . . . . .	1 578	54	1 005	21
Plesch . . . . .	1 414	66	770	40
Ratibor . . . . .	1 908	54	801	17
Rosenberg . . . . .	813	61	496	47
Rypniz . . . . .	1 030	41	553	58
Groß-Strehlitz . . . . .	959	40	502	57
Tarnowitz . . . . .	380	01	150	71
Zabrze . . . . .	286	24	71	39

Summa C. 20 975 86 10 360 59

„ B. 13 400 87 9 833 86

„ A. 23 011 66 12 008 43

zusammen 57 388 39 32 202 88

Die Herren Landräthe und die Magisträte der Stadtkreise wollen sich gemäß §§ 6 und 7 der vorallegirten Vorschriften vom 18. October 1876 der Untervertheilung auf die Gemeinde- und Gutsbezirke unterziehen und die Individualvertheilung auf die Pferde- und Rindviehbefitzer sowie die Erhebung der Abgabe und deren kreisweise Abführung zu Ende Juli cr. an die Landes-Hauptkasse veranlassen.

Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung dieser Provinzial-Abgabe unterliegen der Bestimmung des § 112 der Provinzialordnung.

Breslau, den 18. Mai 1880.

Der Landeshauptmann von Schlesien. v. Uthmann.

### 345. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Johannis 1880 fällig

werbenden Zinskupons zu den schlesischen landchaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 5ten bis 27. Juli 1880 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Kupons müssen Verzeichnisse derselben übergeben werden, in welchen die neuen Kupons kleiner Formates besonders, und die älteren Kupons größeren Formates wieder besonders nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren jumarischen Beträgen anzugeben sind. Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kasse ausgegeben.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gefändigte Pfandbriefe ausgegeben worden sind, wird vom 21. Juni 1880 ab stattfinden.

Die Einlösung von Zinskupons zu Schlesischen landchaftlichen Pfandbriefen findet ferner bei der landchaftlichen Bank hier selbst, bei der Kur- und Neumärkischen ritterchaftlichen Darlehnskasse zu Berlin und bei der Reichsbank, deren Hauptstellen und sonstigen Zweiganstalten zu jeder Zeit, bei den Schlesischen Fürstenthumslandchaften, bei der Dredener Bank zu Dredde und bei dem Bankhause Blumenthal's Nachfolger in Hannover in besonders bekannt zu machenden Terminen statt. Breslau, am 4. Juni 1880.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

### 330. Bekanntmachung.

Die der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft beginnt der diesjährige Johanni-Fürstenthumstag am 21. Juni cr. — Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinskupons der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die **Wochentage bis zum 24. Juni cr.**, jedoch **mit Ausschluß des 22. Juni**, bestimmt. An letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Deposital- und Kassenrevision geschlossen.

Die Einlösung der Zinscoupons erfolgt vom **25. bis 30. Juni**, mit Ausschluß des Sonntags.

Die Kasse ist von **Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr ununterbrochen für das Publikum geöffnet.**

Die Zinscoupons sind zu verzeichnen. Formulare hierzu werden in der Kasse ausgegeben.

Breslau, den 18. Mai 1880.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.  
Freiherr von Seherr-Thob.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend die Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich, revidirt 1879.

## Außerordentliche Beilage

zu Nr. 24 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1880.

**346.** Die Abänderungen, welche in den Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps durch das unter dem 15. Februar v. J. erlassene neue Regulativ eingetreten sind, machen eine Abänderung einzelner Bestimmungen unseres Erlasses vom 4. Februar 1870, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen erforderlich. Mit Rücksicht hierauf erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlass vom 4. Februar 1870 hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind.

I. Um kontrolliren zu können, daß die Rechte der Forstverorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

- a. die Königl. Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- u. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forstareals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normalletsatz für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
- b. Die Kommunal- u. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Kreirung einer solchen der vorgelegten Königl. Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
- c. Gleiche Anzeige ist von jeder Personalveränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Dienstehommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neubereufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
- d. Die Königl. Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen ver-

bundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umkehrung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.

- e. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.
- II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundzüge zu beobachten:

- a. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienstehommen von weniger als 750 M. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des Forstverorgungsscheines keinen ausschließlichen Anspruch. Sie können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilverorgungsscheines konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizierte Forstverorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie ohne Weiteres die Befähigung besitzen, auf das Forstdiebstahls-gesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

- b. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienstehommen von mindestens 750 M. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstverorgungsscheines ein ausschließlicher Anspruch zu (§ 1 des Regulativs vom 15. Februar 1879).

Wenn nach dem Anerkenntniße der Königl. Regierung (Landdrostei) für eine solche Forststelle eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters erforderlich ist, so haben die Inhaber des Forstverorgungsscheines nur dann einen vorzugsweisen Anspruch auf dieselbe, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe. Die Königl. Regierung (Landdrostei) hat, wie über die Nothwendigkeit einer solchen höheren Qualifikation, so im Zweifelsfall über das Vorhandensein derselben zu entscheiden und darauf zu halten, daß dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualifizierten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Befetzung der sub IIb bezeichneten, den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Die Bewerber sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a. Die Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheins (Schein auf grünem Papier) unter Beachtung ihrer Anciennetät nach Maßgabe des früher oder später erlangten Forstverorgungsscheines, soweit nicht die Erfordernisse der zu besetzenden Stelle eine Abweichung von dieser durch die Anciennetät bedingten Reihenfolge rechtfertigen (§§ 26, 29, 45 des Regulativs).
- b. Die Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins (Schein auf rothem Papier), jedoch steht den Reservejäger der Klasse A I der Vorzug zu, wenn diese früher als jene oder gleichzeitig mit ihnen in das Jägerkorps eingetreten sind (§ 43 des Regulativs).
- c. Beim Mangel von Anwärtern ad a und b die Reservejäger der Klasse A I und II nach Maßgabe der zurückgelegten Militärdienstzeit, wobei den Reservejäger der Klasse A I der Vorzug zu geben ist, wenn dieselben eine gleiche oder längere Militärdienstzeit zurückgelegt haben (§§ 26/45 des Regulativs).

2) Die Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheins oder die Reservejäger der Klasse A I dürfen aber nur gewählt werden, wenn sie bei der Bewerbung die Erklärung abgeben, durch definitive Anstellung auf der Stelle ihre Ansprüche als erfolglos betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers aus der einen oder der anderen dieser Kategorien überhaupt nicht stattfinden, und müssen auf alle Fälle, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, die Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins und die Reservejäger der Klasse A II bei der Wahl ihnen vorgehen.

Zur definitiven Anstellung eines Reservejägers der Klasse A I, wie auch der Klasse A II, wenn er weniger als 10 Dienstjahre hat, ist außerdem unsere Genehmigung erforderlich (§ 26 resp. 39 des Regulativs).

3) Den Kommunal- und Institutenbehörden bleibt es unbenommen, ihre Wahl auch auf bereits anderwärts definitiv angestellte königliche, kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

4) Die Anstellung der nach Ziffer 1, 2 gewählten Anwärter erfolgt in der Regel gleich definitiv.

Die Kommunal- und Institutenbehörden können jedoch vor der definitiven Anstellung sowohl Feststellung der Qualifikation der Anwärter, als auch

einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probendienst beanspruchen und zwar nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung z. B. der Anwärter des Jägerkorps im königlichen Forstdienste bestehen (§§ 31, 32, 45 des Regulativs).

Wenn ein auf Probe angestellter Anwärter während der Probezeit nach der Ansicht der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde durch sein Verhalten in oder außer dem Amte, durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, körperliche oder moralische Gebrechen oder Mangel der erforderlichen Qualifikation sich zur definitiven Anstellung nicht geeignet zeigt, so hat die Behörde dies der königlichen Regierung (Landdrostei) unter Darlegung der Beweismittel anzuzeigen. Die königliche Regierung hat die erhobenen Ausstellungen zu untersuchen, den Anwärter verantwortlich vernehmen zu lassen und durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluss zu entscheiden, ob der Anwärter zu entlassen ist. Dieser Beschluss ist der Gemeinde- oder Institutenbehörde und dem Anwärter, Letzterem in Originalausfertigung, und außerdem abschriftlich der Inspektion der Jäger und Schützen mit dem Forstverorgungsschein des Anwärters zuzustellen. Auf Grund des zustimmenden Beschlusses kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde den Anwärter aus dem Probendienst entlassen.

Wenn die Entlassung eines Anwärters kraft des der königl. Regierung (Landdrostei) gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechtes angeordnet werden soll, so ist dies auf Grund eines in gleichem Verfahren zu fassenden und zuzustellenden Beschlusses zu bewirken.

- 5) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jägerkorps ein Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der königl. Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen, resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Dienst Einkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§ 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist gleichzeitig von der betreffenden kommunal- resp. Institutenbehörde br. m. sowohl der königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I c vorgeschriebenen Anzeige, als auch der königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militärdienstfache“ zu überenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Dienst Einkommen von mindestens 1000 M. inkl. des Werths der Emolumente, so hat



die Königl. Regierung (bzw. Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) den vier ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstverorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, besondere Nachricht zu geben und ihnen dabei zu überlassen, sich um die Stelle zu bewerben (§ 44 des Regulativs).

Die unterlassene Bewerbung zieht die Absetzung des Anwärters von der Forstverorgungsliste der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nicht nach sich. Jeder sich um eine Stelle bewerbende Anwärter mit dem beschränkten Forstverorgungsschein hat diesen Schein, jeder Reservejäger der Klasse A I und II den Waffengebrauchsschein und den Reservepaß und beide außerdem die seit Ausstellung dieser Schriftstücke erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verfloßenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, der betreffenden Gemeinde- oder Instituten-Behörde einzureichen.

Die Bewerber aus der Klasse der Anwärter mit dem unbeschränkten Forstverorgungsschein haben der Gemeinde- oder Instituten-Behörde eine Bescheinigung der königlichen Regierung (Finanz-Direktion), bei der sie notirt sind, vorzulegen, in welcher ihr Versorgungs-Anspruch befätigt und ihre Anciennetät angegeben wird, außerdem haben sie dieselben Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen, wie die übrigen Anwärter.

6) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den kommunal- und Institutenbehörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins — und Reservejäger der Klassen A I und II) verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 und 2 als die näher berechnete bezeichnet ist.

7) Von der getroffenen Wahl hat die kommunal- und Institutenbehörde der königlichen Regierung (Landdrostei) sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten Klassen überhaupt sich erworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Akten resp. den etwa hinsichtlich derselben angefertigten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergibt und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der kommunal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen der königlichen Regierung (bzw. der Landdrostei zur Mittheilung an die Finanz-Direktion) besonders namhaft zu machen (§ 45 des Regulativs).

Erfolgt die Anstellung des Gewählten zunächst auf Probe, so hat die Gemeinde- und Institutenbehörde der königlichen Regierung (Landdrostei) die demnächst erfolgende definitive Anstellung desselben ebenfalls besonders anzuzeigen, sofern nicht deren Genehmigung dazu erforderlich und vorher nachzusehen ist.

Von allen Anstellungen, probeweisen und definitiven, mögen sie Anwärter der Klasse A I oder II betreffen, hat die königliche Regierung (bzw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) der Inspektion der Jäger und Schützen in der in den §§ 52 und 54 des Regulativs vorgeschriebenen Form Mittheilung zu machen.

8) Wird ein Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheins auf einer Stelle definitiv angestellt, so vermerkt die königliche Regierung auf dem bei ihr aufbewahrten Forstverorgungsschein, daß der Versorgungs-Anspruch erfüllt ist, und händigt diesen Schein der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde aus, welche ihn zu ihren Akten faßt (§§ 26, 27 des Regulativs).

Wird ein Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins definitiv angestellt, so hat die anstellende Gemeinde- oder Institutenbehörde den bei der Bewerbung um die Stelle eingereichten Forstverorgungsschein dem Inhaber nicht wieder auszuhändigen, sondern zum Zeichen, daß der Versorgungs-Anspruch erfüllt ist, der betreffenden Befolungs-Verfügung zum Rechnungsbelag beizufügen (§ 47 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A I definitiv angestellt, so hat die königliche Regierung (bzw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) die Veretzung desselben in die Klasse A II und die Verleihung des beschränkten Forstverorgungsscheins nach den bestehenden Vorschriften herbeizuführen, welcher Schein jedoch nicht dem Reservejäger, sondern der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde zur Beifügung desselben zur Befolungs-Verfügung auszuhändigen ist. (§ 26 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A II definitiv angestellt, so ist wegen Verleihung und Kaffung des beschränkten Forstverorgungsscheins in derselben Weise zu verfahren, wie bei den in Folge ihrer definitiven Anstellung in die Klasse A II versetzten Reserve-Jägern der Klasse A I.

9) Wenn Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A I sich um eine Stelle, ohne Abgabe der unter Ziffer 2 bezeichneten Erklärung, bewerben, so kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde für den Fall, daß sich ein näher berechtigter Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A II nicht beworben hat, dieselben zwar wählen und anstellen, die Anstellung darf aber nur eine einstweilige sein, und muß die Stelle spätestens

innerhalb Jahresfrist von Neuem nach den Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses öffentlich ausgeschrieben werden.

- 10) Die Besetzung einer Kommunal- oder Institutens-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu dem vorstehend unter 1 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen unter 750 M. nur mit Genehmigung der königlichen Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen von 750 M. und mehr nur mit unserer, durch die königliche Regierung (Landdrostei) einzuholenden Genehmigung zulässig.

Die königliche Regierung hat hiernach unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amts-

blatt die betreffenden Unterbehörden ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. In diesem Befehle ist ein Abdruck der das vorstehende Reskript enthaltenden und publicirenden Amtsblatt-Bekanntmachung auch noch jeder Kommune und Anstalt ihres Bezirks, bei welcher Forstschutzbearbeiter-Stellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen.

Berlin, den 9. April 1880.

Der Kriegsminister. v. Kametz.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

## Personal: Chronik der öffentlichen Behörden.

### Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt zu Amtsrichtern: die Gerichts-Assessoren Meusel bei dem Amtsgerichte zu Ratibor, Berger bei dem Amtsgerichte zu Kupp, Rölle bei dem Amtsgerichte zu Rosenberg W.-Pr., Hirschbach bei dem Amtsgerichte zu Ragedub.

Ernannt zu Gerichts-Assessoren: die Referendar Duigke, Sachs, von Schudmann, Dr. Sojad, Kalkowski; zu Referendaren: die Rechtsanbaiten Sellentin, Rozek, Graf Hengel von Donnersmard, Schiff, Muscat, Hirschberg, Reichenbach, Graf Matuszka, Cunp. Der Referendar A. D. Scharnweber ist in den Justizdienst wieder aufgenommen; zu Gerichtsschreibern: der Gerichts-Kalkulator z. D. Brendel zu Waldenburg bei dem Amtsgerichte zu Schweidniz, der Gerichts-Sekretär z. D. Paul zu Brieg bei dem Amtsgerichte in Ratibor, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Zahn zu Beuthen D.-S. bei dem Amtsgerichte zu Ratibor; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülften: die früheren Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, jetzigen diätarischen Gerichtsschreiber-Gehülften Compa zu Breslau bei dem Landgerichte zu Beuthen D.-S. und Görlitz zu Oppeln bei dem Amtsgerichte zu Sohrau D.-S.

Zugelassen zur Rechtsanwaltschaft: der Amtsrichter Schubert zu Tost bei dem Amtsgerichte zu Gr.-Strehlitz unter Ernennung zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau.

Ueberronnen: der Referendar Fritsch aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Gelle.

Berufen: 1) der Senatspräsident Geheime Ober-Justiz-Rath Donalies zu Breslau an das Kammergericht zu Berlin; 2) der Amtsrichter Arndt zu Kattowitz an das Amtsgericht zu Grünberg; 3) der Amtsrichter Metz zu Landeshut an das Amtsgericht zu Angermünde; 4) der Amtsgerichtsrath von Studnarski

zu Birnbaum an das Amtsgericht zu Landeshut; 5) der Amtsrichter Geng zu Friedland D.-S. an das Amtsgericht zu Reisse; 6) der Amtsrichter Starke zu Striegau an das Amtsgericht zu Liebenwerda; 7) der Amtsrichter von Bünau zu Reichenbach u. C. als Landrichter an das Landgericht zu Oppeln; 8) der Assistent bei der Staatsanwaltschaft Dierig zu Beuthen D.-S. als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht z. Strehlen; 9) der Gefangenenwärter Friebe zu Löwenberg an das Amtsgericht zu Sauer; 10) der Gefangenenwärter Köhler I. zu Brieg als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu Reisse; 11) der Gerichtsdiener Herzog zu Liebau an das Amtsgericht zu Vollenhain; 12) der Gefangenenwärter Briesemeister zu Schweidniz als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu Breslau; 13) der Gefangenenwärter Rohr zu Sagau als Gerichtsdiener an das Landgericht zu Dels; 14) der Gerichtsdiener Förster zu Beuthen D.-S. an das Amtsgericht zu Goldberg; 15) der Gerichtsdiener Härtel zu Beuthen D.-S.

Ausgeschieden: 1) der Amtsrichter Wille zu Myslowitz behufs Uebertritts in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung; 2) der Amtsrichter Wolff zu Canth behufs Uebertritts in den Dienst der Schlesischen General-Landschaft; 3) der Rechtsanwalt und Notar Dr. Norden zu Gleiwitz aus dem Amte als Notar in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses; 4) der Rechtsanwalt und Notar Reche zu Neusalz in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Landsberg a. W.; 5) der Referendar von Winkler behufs Uebertritts in den Militärdienst; 6) der Referendar Winkler in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Referendar. Pensionirt: 1) der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Friedrich zu Mittsch; 2) der Gefängnis-Inspektor Paul zu Brieg; 3) der Gefangenenwärter Kollen zu Reichenbach u. C.

Gestorben: der Referendar Oswald Michalski zu Ratibor.



## Zweite außerordentliche Beilage

zu Nr. 24 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

347. Tableau von Schiedsmannsbezirken und Schiedsmännern im Kreise Trebnitz.

№. Bezirke	Namen und Wohnort des Schiedsmannes.	Zum Schiedsmannsbezirke gehören die Guts- und Gemeindebezirke.	№. Bezirke	Namen und Wohnort des Schiedsmannes.	Zum Schiedsmannsbezirke gehören die Guts- und Gemeindebezirke.
2	Rittergutsbes. v. Oheimb zu Bothendorf	Gut u. Gem. Bothendorf, Gut u. Gem. Haltauf.	31	Freigärtner Vater zu Manterwitz	Gut u. Gem. Manterwitz, Gut u. Gem. Probofschütz.
3	Freigärtner Karl Kliesch zu Pawelwitz	Gut u. Gem. Bruschewitz, Gut u. Gem. Pawelwitz, Gut u. Gem. Kamischau.	33	Inspektor Bothe zu Jeschütz	Gut u. Gem. Jeschütz, Gut u. Gem. Nieder- Kehle, Gut u. Gem. Ober- Kehle.
5	Lehrer König zu Kath- Hammer	Gem. u. Forstschußbez. Kath- Hammer, Forstschußbez. Pechosen u. Waldecke.	35	Gemeindevorsteher Langner zu Groß- Muritzsch	Gut u. Gem. Groß- Muritzsch.
6	Wirtschafts- Inspektor Heinrich zu Cawallen	Gut u. Gem. Cawallen, Gut u. Gem. Pflaumendorf, Gut u. Gem. Schweretau.	36	Auszügler Gottlieb Brühl zu Obernigt	Gut u. Gem. Obernigt, Gut u. Gem. Zechelwitz.
7	Lehrer Heidrich zu Domnowitz	Gem. Domnowitz.	37	Wirtschafts- Inspektor Wedemeyer zu Pannwitz	Gut u. Gem. Pannwitz.
10	Rittergutsbes., königl. Hauptmann Richter zu Kloch-Elguth	Gut u. Gem. Kloch-Elguth.	38	emerit. Lehrer und Organist Bunte zu Paschkewitz	Gut u. Gem. Langenau, Gut u. Gem. Paschkewitz, Gut u. Gem. Groß- Raake.
12	Müller Scholz zu Schmar-Elguth	Gut und Gem. Schmar-Elguth.	41	Freigutsbesitzer Bänisch zu Peterwitz	Gut u. Gem. Mühnitz, Gut u. Gem. Peterwitz.
13	Wirtschafts- Inspektor Castelsky zu Ober- Glauche	Gut u. Gem. Nied.-Glauche, Gut und Gem. Ober- Glauche, Gem. Radelau.	42	Lehrer Reinisch zu Groß- Peterwitz	Gut u. Gem. Gr.-Peterwitz, Gut u. Gem. Pinzen.
14	Bauergutsbes. Kühn zu Koitwitz	Gut u. Gem. Naanenau, Gem. u. Forstschußbez. Koitwitz.	43	Rittergutsbesitzer Schoch zu Sackerhöwe	Gut u. Gem. Raschkewitz, Gut u. Gem. Sackerhöwe.
15	Bauergutsbes. Speck zu Wieje	Gut u. Gem. Schön-Elguth, Gem. Hochkirch, Gut u. Gem. Wieje.	44	Rittergutsbesitzer Jäger zu Groß- Breesen	Gut u. Gem. Groß- Breesen, Gut u. Gem. Pudbitz.
16	Fischleimfr. Burghardt zu Hünern	Gut u. Gem. Hünern, Gem. Kryshanowitz, Gemeinde Klein-Raake.	45	Rittergutsbesitzer von Debschitz zu Pirschen	Gut u. Gem. Pirschen, Gut u. Gem. Pollentschüne.
17	Wirtschafts- Direktor Müde zu Maltzschawe	Gem. Droschen, Gut und Gem. Maltzschawe.	46	Häusler Friedrich Heinz zu Poln.- Hammer	Gut u. Gem. Poln.- Hammer.
20	Inspektor Wutze zu Karoschke	Gut u. Gem. Karoschke.	47	Rittergutsbesitzer von Schelicha zu Perschütz	Gut u. Gem. Perschütz.
25	Rittergutsbes. Bartels zu Groß- Leipe	Gut u. Gem. Groß- Leipe.	49	Gastwirth Friedrich Vogt zu Ober- Sapratschüne	Gut u. Gem. Nieder- u. Ober- Sapratschüne.
27	Generalpächter Seidel zu Nieder- Luzine	Gut Blücherwald, Gut u. Gem. Nieder- Luzine, Gut u. Gem. Ober- Luzine.	50	Freigutsbesitzer Hempe zu Scharwoine	Gem. und Forstschußbezirt Grochowe, Gem. Pfaffen- mühle, Gem. Scharwoine.
28	Rittergutsbesitzer Baron v. Obernigt z. Machnit	Gut u. Gem. Bentkau, Gut u. Gem. Machnit.	52	Schullehrer Schwalme zu Schebitz	Gut u. Gem. Schebitz.
			53	Gastwirth Albert Stiller zu Schimmerau	Gem. Schimmerau.
			55	Schullehrer Walther zu Striefe	Gut u. Gem. Striefe, Gut Lohe.

Nr. d. Bezirke	Namen und Wohnort des Schiedsmannes.	Zum Schiedsmannsbezirke gehören die Guts- und Gemeindebezirke.	Nr. d. Bezirke	Namen und Wohnort des Schiedsmannes.	Zum Schiedsmannsbezirke gehören die Guts- und Gemeindebezirke.
57	Baugutsbesitzer August Wuttke zu Groß-Totfchen	Gem. Groß- und Klein-Totfchen.	67	Baugutsbesitzer David Sille zu Schichtwiz	Gem. Groß-Commerowe, Gut und Gem. Klein-Commerowe, Gemeinde Schichtwiz.
58	Gemeindevorsteher, Scholtseibej Wilhelm Brückner zu Groß-Schwundnig	Gem. Groß-Schwundnig, Gem. Tschachawe.	69	Baugutsbes. Tiroke I zu Kniegniz	Gem. Kniegniz, Gem. Kobelwiz, Gut und Gem. Wischawe.
59	Rittergutsbesitzer, Rgl. Rittmeister a. D. von Dehschig zu Sendig	Gut u. Gem. Sendig, Gem. Klein-Zauche, Gemeinde Stotfchenine.	71	Schullehrer Jehn zu Briesche	Gem. und Forstschußbezirk Briesche.
60	Gemeindevorsteher Adolf Labigte zu Groß-Ujeschütz	Gem. Groß-Ujeschütz, Gem. Werdermühle.	72	Rittergutsbesitzer Hanke zu Neuwalde	Gut u. Gem. Neuwalde, Gut u. Gem. Werndorf.
61	Freigärtner Gottlieb Tschisgale zu Klein-Ujeschütz	Gem. u. Forstschußbez. Klein-Ujeschütz.	73	Baugutsbesitzer Ernst Ruschig zu Fürbischau	Gem. Fürbischau, Gem. Klein-Schwundnig.
64	Rittergutsbesitzer Baron von Gregory zu Groß-Zauche	Gut u. Gem. Groß-Zauche, Gut u. Gem. Ströhof.	75	Wirtschafts-Inspektor Weblisch zu Jedlig	Gut u. Gem. Güntherwiz, Gut u. Gem. Jedlig.
65	Baugutsbesitzer Louis Casper zu Zirkwiz	Gut u. Gem. Zirkwiz.	79	Sattlermeister und Gemeindevorsteher Rebhuhn zu Gellendorf	Gut u. Gem. Gellendorf.
66	Mühlbesitzer Scholz zu Trebnitzermühlen	Gut u. Gem. Neuhof, Gem. Maluschütz, Gem. Trebnitzermühlen.	83	LehrerUrban zu Hennigsdorf	Gut u. Gem. Hennigsdorf.
			85	Rittergutspächter Wehl zu Kapatschütz	Gut u. Gem. Suhlau, Gut Kapatschütz.
			86	Gemeindevorsteher Gottf. Heller zu Cainowe	Gut u. Gem. Cainowe.
			87	Gemeindevorsteher Scholz zu Sponsberg	Gut u. Gem. Sponsberg.

Trebnitz, den 3. Juni 1880.

Der königliche Landrath. v. Salisch.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

#### Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Kretschmer zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

2) für den Lehrer Burkert zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Laasan, Kreis Striegau.

3) für den Lehrer Wäghmann zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Poln.-Wartenberg.

Widerruflich bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Pofner zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Wangern, Kreis Breslau.

2) für den Schulumts-Kandidaten Reimann zum

zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Ernsdorf, Kreis Reichenbach.

3) für den Adjunkten Wichele zum vierten Lehrer an der evangelischen Oberschule in Altwasser, Kreis Waldenburg.

Uebertragen: 1) dem Realschul-Direktor Dr. Meffert die Lokal-Inspektion über die Weissenherzische Privat-Knabenschule zu Breslau.

2) dem Pastor Köhler zu Krummendorf die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Krummendorf und Habendorf, Kreis Strehlen.

#### Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Ernannt: der bisherige Forstaufscher Vorth zum Förster bei dem neugebildeten Forstschußbezirke Tarnowitz in der Oberförsterei Stoberau vom 1. Juni c. ab.